

# **Schutzkonzept für den Gemeindegkongress der EKM**

## **am 22.2.2025 im CongressCentrum Erfurt**

### **Leitbild**

Die EKM mit seinem Gemeindegkongress orientiert sich an christlich-ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Rechtschaffenheit, Integrität, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Ablehnung jeder Diskriminierung<sup>1</sup>. Gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Bekämpfung sexualisierter Gewalt verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch die Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Der Gemeindegkongress verpflichtet sich, durch Haltung und Konzept die Veranstaltung zu einem Ort zu machen, an dem sich Kinder, Jugendliche, besonders schutzbedürftige Erwachsene, Mitarbeitende und Besuchende gut aufgehoben fühlen und sie als sicheren Raum der Begegnung wahrnehmen. Insbesondere sind alle Personengruppen vor Übergriffen und Gewalt aller Art zu schützen. Grenzverletzungen ist entschieden entgegenzutreten. Während der Veranstaltung wird keine Form der Diskriminierung geduldet.

### **Verpflichtung der Tagungsteilnehmenden**

Mit der Anmeldung am Gemeindegkongress kommen die Teilnehmenden den Verpflichtungen aus dem Leitbild nach:

- Achtung der Grundrechte jeder Person ohne Unterschied
- Respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
- Keine Abwertung oder Ausgrenzung anderer Menschen durch Sprache oder Verhalten
- Keine Ausnutzung der eigenen Funktion, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen
- Beachtung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften zum Schutz aller Menschen im Rahmen des Gemeindegkongresses vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt
- Keine sexuellen Handlungen mit Schutzbefohlenen, Minderjährigen oder gegen den Willen anderer erwachsener Personen
- Einhaltung des Abstinenzgebots des Gewaltschutzgesetzes der EKM

### **Prävention**

Zur Reflexion unserer Kongressstrukturen führten wir eine Risikoanalyse durch, um eine möglichst täterunfreundliche Umgebung hinsichtlich der Räume und Programmgestaltung zu schaffen.

Folgende Risiken wurden ermittelt und Maßnahmen entwickelt:

---

<sup>1</sup> Eine solche liegt vor, wenn eine Person in einer vergleichbaren Situation aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schlechter behandelt wird als andere.

## 1. Teilnehmende und Programmstruktur

Wir erwarten ca. 700 Teilnehmende, darunter

- Verantwortliche und Teilnehmende von Erprobungsräumen sowie Initiativgruppen der EKM,
- ehren- und hauptamtliche Mitwirkende und Gemeindeglieder aus der EKM sowie anderen kirchlichen und diakonischen Kontexten auf bundesweitem Gebiet,
- Erwachsene,
- Kinder, mit ihren Familien bzw. Eltern,
- Jugendliche,
- Mitarbeitende der Messe (Catering, Hausmeister, Reinigungsteam).

Es ist zu erwarten, dass

- hilfebedürftige, ggf. pflegebedürftige Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (gehbehindert, seheingeschränkt, hörgeschädigt, hochsensibel),
- Personen mit Fluchterfahrungen,
- Anvertraute Menschen in der Seelsorge/Beratung,
- andere Personen mit besonderem Schutzbedarf

anwesend sind.

Mit der Anmeldung am Gemeindegkongress kommen die Teilnehmenden der Verpflichtungen aus dem Leitbild nach.

Es werden verschiedene Situationen im Programmablauf erwartet:

*Situationen mit allen Personen:* Im Plenum, während der Pausen und Übergangsszenen gibt es aufgrund des Zusammenkommens von vielen Personen ein Potential für Unwohlsein und Grenzverletzungen. Außerdem birgt der Ort ein Risiko für Ängste, v.a. in Bezug auf Menschenmassen und Lautstärke.

*Situationen mit wechselnden Personen:* Bei den Workshops kommen Personen aus verschiedenen Gruppen zusammen, wodurch neue Personenkonstellationen entstehen. Dadurch werden die Teilnehmenden aus ihren möglicherweise gewohnten Gruppen herausgebracht, was neben Chancen für eine spannende Zusammenarbeit auch Risiken, wie beispielsweise Überforderung oder Unwohlsein einzelner Teilnehmer\*innen, birgt.

*Kinder in der Betreuung:* Für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren wird eine Betreuung in einem separaten Raum angeboten. Die Kinder kennen sich nicht. Dies birgt die Gefahr von Überforderung, Unwohlsein und Grenzverletzungen.

Das verantwortliche **Kinderbetreuungsteam** von Pixel Sozialwerk hat eigene Standards und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrem Leitbild verankert, zum Beispiel Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, auf die wir verweisen. Am Tag selbst sind vor allem Maßnahmen getroffen, dass keine fremden Personen Zugang zu den Betreuungsräumen und Kindern erhalten und diese unerlaubt mitnehmen können bzw. Übergriffe im Raum geschehen können. Auf einen respektvollen Umgang unter den Kindern wird ebenfalls intensiv geachtet.

Die Kinderbetreuung wird von einem Team, u.a. pädagogische Fachkräfte, Ehrenamtliche, Praktikanten, duale Studierende u.a. umgesetzt. Die Hauptamtlichen erfüllen die Kriterien nach §72 SGB VIII, Ehrenamtliche werden gemäß §73 SGB VIII beraten und unterstützt. Alle

Mitarbeitenden müssen gemäß §72a SGB VIII geeignet sein und sie unterschreiben eine Datenschutzbelehrung sowie einen Ehrenkodex. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist Pflicht. Es wird besonders auf eine Belehrung im Bereich der Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) Wert gelegt. Die persönliche Eignung der Mitarbeitenden (Motivation, psychische Stabilität etc.) wird kontinuierlich festgestellt und überprüft.

Folgende Maßnahmen werden ebenfalls durchgeführt:

- Personen, die die Kinderbetreuung nutzen, müssen ihre Namen, Kontaktnummern und abholberechtigte Personen benennen.
- Zudem wird abgefragt, ob die Kinder windelfrei sind. Für Toilettengänge wird vorab geklärt, ob die Eltern dies übernehmen. Falls die Kinder bereits allein zur Toilette gehen können, werden sie von gleichgeschlechtlichen Betreuungspersonen bis zur Toilettentür begleitet.
- Es wird gewährleistet, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Betreuungspersonen bei den Kindern sind.
- Der Raum ist so eingerichtet, dass die Betreuungspersonen einen leichten Überblick über die Kinder erhalten.
- Personensorgeberechtigte dürfen jederzeit dem Programm beiwohnen. Auch auf sie hat das geschulte Personal von Pixel Sozialwerk einen besonderen Blick, damit der Schutz der Kinder gewährleistet wird.

## **2. Räumlichkeiten**

Der Gemeindegkongress findet im CongressCentrum der Messe Erfurt statt, das durch seine Glasfassaden und offenen, gut einsehbaren Bereiche eine hohe Transparenz bietet. Alle Räumlichkeiten sind gut beleuchtet, Fahrstühle und Treppenhaus sind offen gestaltet. Der Zugang zu den Innenräumen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte möglich. Während der Veranstaltung werden unterschiedliche Räume und Bereiche genutzt, darunter der Plenarsaal, das Foyer und der Panoramasaal. Besonders potenzielle Rückzugsorte, wie offene Workshopräume, das Treppenhaus und eine Nische vor dem Adam-Ries-Raum, werden vom Awareness-Team regelmäßig kontrolliert. Der Vorplatz ist öffentlich zugänglich, der Zutritt zu den Innenräumen wird durch Einlasskontrollen und Wachschatz gesichert.

## **3. Personal**

Das Organisationsteam sowie die Leitenden und Verantwortlichen der Themen-Ateliers, Workshops und des Markts der sprühenden Ideen sind vorwiegend haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen und diakonischen Kontext. Sie sind mit den Präventionsrichtlinien vertraut bzw. haben sich über die Anmeldung dem Leitbild verpflichtet. Im Vorfeld wird ihnen nahegelegt, das digitale Lernmodul zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unter [www.ehrenamt-ev.de/oo6](http://www.ehrenamt-ev.de/oo6) zu absolvieren.

## **Intervention**

§ 8 des Gewaltschutzgesetzes der EKM begründet eine Meldepflicht für Fälle sexualisierter Gewalt. Bei einem begründeten Verdacht haben Teilnehmende des Gemeindegkongress Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur

Kenntnis gelangen, unverzüglich der zuständigen Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Ihnen ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht auch unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben zugleich das Recht auf Beratung durch die Meldestelle zur Einschätzung eines Vorfalls. Unberührt bleiben andere Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, sowie solche, die etwa aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes folgen. Für Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, gilt die Meldepflicht nicht.

## 1. Vertrauensgruppe als Meldestelle

Es wird eine **Vertrauensgruppe als Meldestelle** mit einem gut vorbereiteten Awareness-Team eingesetzt, welche sich aus zwei weiblichen und zwei männlichen Verantwortlichen zusammensetzt.

Die **Meldestelle und Vertrauensgruppe** ist zuständig für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt und nimmt auch Meldungen und Beschwerden zu anderen Gewaltformen und Diskriminierungen entgegen. Wenn Teilnehmende sich zu einem Vorfall beraten lassen, einen Verdacht besprechen oder einen Fall melden möchten, sollen sie sich an diese Meldestelle wenden.

Die Vertrauensgruppe ist persönlich und via E-Mail ([meldestelle@gemeindekongress.de](mailto:meldestelle@gemeindekongress.de)) vor, während und nach des Gemeindekongresses ansprechbar. Eine Meldung kann immer auch anonym erfolgen. In einem geschützten Raum wird das Anliegen der meldenden Person vertrauensvoll besprochen, wahr- und ernstgenommen. Weitere Schritte werden geklärt. Die Unterstützung und der Schutz einer möglicherweise betroffenen Person haben immer Priorität.

In Abstimmung mit der betroffenen Person gibt die Vertrauensgruppe den Fall an die zuständigen Stellen (z.B. Kongressleitung) weiter, schlägt ggf. direkte Maßnahmen vor und koordiniert Hilfe-, Beratungs-, Seelsorge- oder andere Bedarfe.

Nach Übergabe des Falls nehmen Beratende ungefragt keinen Kontakt mehr zu den Betroffenen auf.

Beratende verpflichten sich, in dem sie dieses Schutzkonzept anerkennen, zur Verschwiegenheit.

Grenzverletzungen und Übergriffen von Beratenden in Beratungssituationen wird ungeachtet der Position der Beratenden nachgegangen.

Das Awareness-Team ist ganztägig ansprechbar und wird in regelmäßigen Kontrollgängen die Räumlichkeiten überprüfen. Die Ansprechpersonen treten entsprechend sichtbar auf und sind ebenfalls im Programmablauf benannt.

## 2. Externe Beratung

Besteht ein Verdacht hinsichtlich der Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, so wenden sich die Vertrauensgruppe, Zeugen und Zeuginnen, Betroffene und Angehörige an die Meldestelle **KIZ**. Die Meldestelle berät und unterstützt bei der Einschätzung der Verdachtsmomente und klärt über die nächsten notwendigen Schritte auf.

Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

Kontakt:

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum“  
Juristenstraße 12  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Telefon: 03491 45938-82  
meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de

Die Zentrale Anlaufstelle.help steht ebenso kostenfrei und extern für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie zur Verfügung. Diese Stelle wird von einer unabhängigen Fachberatungsstelle betrieben und bietet qualifizierte Unterstützung und professionelle Hilfe. Sie verfügt zudem über Strukturkenntnisse über evangelische Kirche und Diakonie und vermittelt Betroffene an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter, informiert aber auch über alternative und unabhängige Beratungsangebote. Eine kostenlose und anonyme Kontaktaufnahme ist sowohl telefonisch (0800 5040 1129) als auch per E-Mail (zentrale@anlaufstelle.help) möglich.

### **3. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Die Strafverfolgungsbehörden werden so früh wie möglich durch die Kongressleitung benachrichtigt. Die Entscheidung obliegt grundsätzlich jedoch der meldenden/betroffenen Person. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren haben Vorrang vor kirchlichen Verfahren. Eigene Ermittlungen, die solche der Strafverfolgungsbehörde stören können, sind zu unterlassen.